

A pregnant woman with long brown hair is sitting on a light-colored sofa, leaning back against several pillows. She is wearing a white long-sleeved shirt and grey pants. She is holding a light blue mug in her right hand and resting her left hand on her belly. The background shows a window with a view of a garden and a potted plant on a wooden stand.

Mutter und Baby.

Von Anfang an versorgt

 **KNAPPSCHAFT**
für meine Gesundheit!

Inhalt

03 Vorwort

04 Die Leistungen der KNAPPSCHAFT auf einen Blick

07 Schwangerschaft und Geburt

07 App „Lebensstark ernährt“

07 Mutterschaftsvorsorge: Sicherheit für Mutter und Baby

09 Der Mutterpass

09 Geburtsvorbereitung

10 Wo bekomme ich mein Baby?

13 Mutterschutz und Mutterschaftsgeld

18 AktivBonus junge Familie

20 Vorsorgeuntersuchungen für Ihr Kind

20 Kostenfreie Vorsorge für maximale Sicherheit

20 Frühe Vorsorge, frühe Behandlung

21 Vorsorge im Schul- und Jugendalter

22 Die Vorsorgeuntersuchungen im Überblick

24 Medizinische Vorsorge- und Rehabilitationsmaßnahmen für Mütter und Väter

25 Familienversicherung

Vorwort

Mit einem Kind verändert sich Ihr Leben. Denn Ihr Baby wird nach der Geburt Ihren gewohnten Tagesablauf mächtig durcheinanderbringen und zu Ihrem neuen Lebensmittelpunkt werden.

Als Partner für Gesundheit und soziale Sicherheit sorgt die KNAPPSCHAFT selbstverständlich für Sie und Ihren Nachwuchs. Und das schon lange vor der Geburt. Zum Beispiel mit kostenlosen Vorsorgeuntersuchungen für Sie und Ihr Baby. Oder mit zuzahlungsfreien Arznei-, Verband- und Heilmitteln. Und wenn es dann soweit ist, bezahlen wir die Entbindungskosten. Ganz egal, wo Sie Ihr Baby bekommen möchten – ob in einer Klinik, einem Geburtshaus oder zuhause. Wirtschaftliche Sicherheit bekommen Sie durch das Mutterschaftsgeld.

Nach der Geburt übernimmt die KNAPPSCHAFT für Ihr Kind kostenlose Vorsorgeuntersuchungen – vom ersten Tag der Geburt (U1) bis zum Jugendalter (J2). Neben den üblichen Früherkennungsuntersuchungen übernimmt die KNAPPSCHAFT die Kosten für zwei zusätzliche Früherkennungsuntersuchungen (U10, U11) und eine zusätzliche Jugendgesundheitsuntersuchung (J2).

Informationen zu diesen Leistungen und weitere nützliche Tipps finden Sie in dieser Broschüre. Haben Sie noch Fragen? Weitere Informationen erhalten Sie unter www.knappschaft.de/schwangerschaft.

Ihre KNAPPSCHAFT

Die Leistungen der KNAPPSCHAFT auf einen Blick

Die KNAPPSCHAFT ist von Anfang an für werdende Mütter da. Daher hat sie Ihre Gesundheit und die Ihres Kindes während Ihrer Schwangerschaft im Blick.

Außerdem unterstützt sie Sie auch in finanziellen Angelegenheiten. So können Sie sich ungestört auf Ihr Baby freuen. Die Leistungen der KNAPPSCHAFT dienen Ihnen und dem Schutz des neuen Lebens.

Hier erhalten Sie einen Überblick über die einzelnen Leistungen:

Ärztliche Betreuung und Hebammenhilfe

Neben Untersuchungen zur Feststellung der Schwangerschaft erhalten Sie Vorsorgeuntersuchungen. Während der Schwangerschaft, bei und nach der Entbindung übernimmt die KNAPPSCHAFT weitgehend die Kosten. Dabei haben Sie freie Wahl unter allen geeigneten zur Vertragspraxis zugelassenen Ärzten. Individuelle Gesundheitsleistungen (IGeL) können jedoch nicht übernommen werden. Der Arzt ist berechtigt, diese Leistungen privat abzurechnen.

Versorgung mit Arznei-, Verband-, Heil- und Hilfsmitteln

Verordnet Ihnen Ihr Arzt im Zusammenhang mit Schwangerschaftsbeschwerden oder mit der Entbindung Arznei-, Verband-, Heil- und Hilfsmittel, erhalten Sie diese zuzahlungsfrei.

Stationäre Entbindung

Die KNAPPSCHAFT übernimmt die festgelegten Krankenhausleistungen vom Tage der Aufnahme ins Krankenhaus zum Zwecke der Entbindung.

Entbindung im Geburtshaus

Die KNAPPSCHAFT übernimmt für Ihre Entbindung im Geburtshaus die Kosten im Rahmen der Verträge zwischen dem GKV-Spitzenverband und den Hebammenverbänden.

Fahrkosten

Entstehen Ihnen Fahrkosten im Zusammenhang mit einer stationären Behandlung beziehungsweise einer stationären Entbindung, trägt die KNAPPSCHAFT die Kosten – soweit sie die gesetzliche Zuzahlung je einfache Fahrt übersteigen.

Pflege zuhause

Benötigen Sie aufgrund der Schwangerschaft oder der Entbindung zuhause Pflege, erhalten Sie diese. Bitte informieren Sie sich vorher bei der KNAPPSCHAFT.

Haushaltshilfe

Falls Sie aufgrund von Schwangerschaftsbeschwerden oder der Entbindung Ihren Haushalt nicht weiterführen können und auch keine andere im Haushalt lebende Person den Haushalt weiterführen kann, haben Sie Anspruch auf Haushaltshilfe. Bitte informieren Sie sich dazu vorab bei der KNAPPSCHAFT.

Mutterschaftsgeld

Als Kundin der KNAPPSCHAFT erhalten Sie Mutterschaftsgeld, wenn Sie bei Arbeitsunfähigkeit Anspruch auf Krankengeld haben. Alternativ erhalten Sie

Mutterschaftsgeld, wenn Sie aufgrund der Schutzfristen kein Arbeitsentgelt erhalten.

Krankengeld bei Erkrankung des Kindes

Unter bestimmten Voraussetzungen können Sie im Krankheitsfall Ihres Kindes Krankengeld erhalten. Dies ist jedoch pro erkranktem und gesetzlich versichertem Kind begrenzt auf maximal 10 Arbeitstage im Kalenderjahr (beziehungsweise maximal 20 Arbeitstage bei Alleinerziehenden).

Ihr Höchstanspruch beträgt 25 Arbeitstage (50 Arbeitstage bei Alleinerziehenden) im Kalenderjahr. Für das Kalenderjahr 2023 wurde die Möglichkeit Krankengeld bei Erkrankung Ihres Kindes zu erhalten Corona-bedingt ausgeweitet. Weitere Informationen erhalten Sie unter www.knappschaft.de/kinderkrankengeld.

Liegt Ihnen eine ärztliche Bescheinigung über die Erkrankung Ihres Kindes vor, können Sie diese ganz einfach in Ihrem geschützten Online-Kundenbereich „Meine KNAPPSCHAFT“ hochladen.



Sie haben sich noch nicht für unseren Onlineservice entschieden?

Kein Problem, unter www.knappschaft.de/meineknappschaft haben wir hierzu umfassende Informationen für Sie zusammengestellt.

„Meine KNAPPSCHAFT“ jetzt als App.

Regelmäßige Vorsorgeuntersuchungen für Ihr Kind

- 10 Früherkennungsuntersuchungen (U1–U9)
- 2 zusätzliche Früherkennungsuntersuchungen (U10 und U11)
- 1 Jugendgesundheitsuntersuchung (J1)
- 1 zusätzliche Jugendgesundheitsuntersuchung (J2)

Weitere Leistungen

- Medizinische Vorsorge- und Rehabilitationsmaßnahmen für Mütter und Väter
- Familienversicherung

„Die vielen Leistungen sind einfach klasse. Vor allem auf die zusätzlichen Vorsorgeuntersuchungen für Kinder will ich nicht verzichten. Daher ist mein Baby bei der KNAPPSCHAFT versichert. So ist es in den besten Händen.“

Angelika, Grafikdesignerin, aus Köln

Schwangerschaft und Geburt

App „Lebensstark ernährt“

Die App „Lebensstark ernährt“ begleitet junge Familien von der Schwangerschaft bis zum Kleinkindalter.

Sie liefert wertvolle Informationen, Tipps und Checks zum Thema Ernährung sowie verschiedene Rezepte.

Die App ist kostenfrei in den Stores verfügbar. Ausgehend vom gleichnamigen Projekt hat die App das Ziel, eine optimale Ernährung sowohl für das Kind als auch die werdende Mutter und die gesamte Familie zu unterstützen und zu schaffen.

Mutterschaftsvorsorge: Sicherheit für Mutter und Baby

Die KNAPPSCHAFT übernimmt während Ihrer Schwangerschaft eine Vielzahl von Untersuchungen für Sie und Ihr Kind. So können Sie mit einem sicheren Gefühl die Schwangerschaft genießen.

Die **1. Vorsorgeuntersuchung** sollte möglichst frühzeitig nach Feststellung der Schwangerschaft erfolgen. Sie besteht aus

- einer Allgemeinuntersuchung
- einer gynäkologischen Untersuchung

- einer Blutdruckmessung
- einer Urinuntersuchung und
- einer Blutuntersuchung.

Ebenfalls zu einem möglichst frühen Zeitpunkt sollten Sie **serologische Untersuchungen** wahrnehmen. Zu diesen gehören die Untersuchung auf Infektionen wie Röteln und Hepatitis B, die Bestimmung der Blutgruppe und des Rhesusfaktors und ein HIV-Test.

Die **weiteren Untersuchungen** erfolgen in Abständen von ca. vier Wochen, in den letzten beiden Schwangerschaftsmonaten in Abständen von etwa zwei Wochen. Sie umfassen unter anderem neben der Überprüfung von Gewicht und Blutdruck

- Urinuntersuchungen
- Untersuchungen auf Chlamydien-Infektionen
- Kontrollen des Gebärmutterstandes
- Kontrollen der kindlichen Herztöne sowie
- die Feststellung der Lage des Kindes.

Die KNAPPSCHAFT leistet

jedoch mehr:

Im Rahmen der „zusätzlichen Leistungen bei Schwangerschaft“, dem Schwangerschaftspaket, übernimmt die KNAPPSCHAFT für Sie bis zu einem Gesamtbetrag von 200 Euro

- Zytomegalie-Test (CMV-Antikörper-test) für Schwangere, die bereits ein Kind haben, welches das sechste Lebensjahr nicht überschritten hat
- Varizellen-Test (Feststellung von Antikörpern gegen Windpocken) für Schwangere mit erhöhtem Ansteckungsrisiko (z. B. bei Kontakt zu Personen mit möglichen Erregern)
- Parvovirus-B19-Test (Feststellung von Antikörpern gegen Ringelröteln) für Schwangere mit erhöhtem Ansteckungsrisiko (z. B. bei Kontakt zu Personen mit möglichen Erregern)
- Toxoplasmose-Test für Schwangere mit einem erhöhten Ansteckungsrisiko (z. B. bei Kontakt mit Tieren, insbesondere Katzen)
- B-Streptokokken-Test für Schwangere bei familiärer Vorbelastung oder auf ärztliche Empfehlung
- Kosten für ein aufgrund der Schwangerschaft auf einem Privatrezept verordnetes Arzneimittel mit den Wirkstoffen Folsäure (Vitamin B9), Jod oder Eisen, das nicht verschreibungs-

TIPP: RECHNUNGEN EINREICHEN?

Nachdem Sie die „zusätzlichen Leistungen bei Schwangerschaft“ erhalten haben, können Sie Rechnungen, z. B. für einen Zytomegalie-Test einfach in Ihrem persönlichen Online-Kundenbereich „Meine KNAPPSCHAFT“ hochladen. Diesen Service bieten wir ebenfalls für viele weitere Erstattungsleistungen an, wie z. B. bei einer Teilnahme an einem Geburtsvorbereitungskurs für Partner oder bei der Inanspruchnahme einer Hebammenrufbereitschaft.

Unter www.knappschaft.de/meineknappschaft haben wir hierzu umfassende Informationen für Sie zusammengestellt.

pflichtig, aber apothekenpflichtig ist. Kosten für Nahrungsergänzungsmittel, wie zum Beispiel Femibion oder Elevit können leider nicht erstattet werden.

Das Untersuchungsprogramm sieht außerdem **drei Ultraschall-Untersuchungen** zur Beurteilung der Schwangerschaft vor. Diese sollten möglichst in diesen Zeiträumen liegen:

- 9. bis 12. Schwangerschaftswoche
- 19. bis 22. Schwangerschaftswoche
- 29. bis 32. Schwangerschaftswoche.

Auch **nach der Entbindung** sind zwei Untersuchungen vorgesehen.

Sie gehören zum Mutterschaftsvorsorgeprogramm; daher sollten Sie diese in Ihrem eigenen Interesse wahrnehmen. Die erste Untersuchung soll innerhalb der 1. Woche nach der Entbindung vorgenommen werden. Eine weitere Untersuchung soll etwa sechs Wochen, spätestens jedoch acht Wochen nach der Entbindung erfolgen. Dabei berät Sie der Arzt und nimmt folgende Untersuchungen vor:

- Allgemeinuntersuchung
- Blutdruckmessung
- Urinuntersuchung
- gynäkologische Untersuchung.

GUT ZU WISSEN

Wollen Sie nach dieser Untersuchung im Rahmen Ihrer freien Arztwahl den Arzt wechseln, informieren Sie bitte Ihren neuen Arzt über die bereits festgestellte Schwangerschaft. Ärztliche Leistungen zur umfassenden Betreuung der Schwangerschaft kann ein Arzt nur einmal im Quartal abrechnen.

Sofern Ihr Arzt einen normalen Schwangerschaftsverlauf festgestellt hat, kann eine freiberuflich tätige Hebamme die **weiteren Vorsorgeuntersuchungen** vornehmen. Die Hebamme richtet die Rechnung direkt an die KNAPPSCHAFT. So müssen Sie sich nicht um die Kosten

kümmern. Die Hebamme wird Sie bitten, erbrachte Leistungen durch Unterschrift zu bestätigen. Bitte geben Sie keine Blankobestätigungen im Voraus ab.

Sie suchen eine Hebamme in Ihrer Nähe? Auf unserer Internetseite finden Sie den Link zur bundesweiten Hebammenliste. Sie ermöglicht Ihnen eine unkomplizierte Suche nach einer freiberuflich tätigen Hebamme z. B. für die Schwangerenvorsorge oder für die Wochenbettbetreuung. Alle in der Hebammenliste verzeichneten Hebammen dürfen Leistungen zulasten jeder gesetzlichen Krankenkasse erbringen.

Der Mutterpass

Schon bei der ersten Untersuchung, bei der Ihr Arzt die Schwangerschaft festgestellt hat, erhalten Sie von ihm einen Mutterpass. In den Mutterpass trägt der Arzt die Ergebnisse aller Vorsorgeuntersuchungen ein. Bitte haben Sie den Mutterpass während der Schwangerschaft immer dabei. Denn in ihm stehen wichtige Informationen zu Ihrer Schwangerschaft. Die eingetragenen Befunde stehen so bei jedem Arztwechsel oder im Notfall zur Verfügung. Dies spart Zeit und Organisationsaufwand. Und Sie ersparen sich erneute Untersuchungen und Nachfragen.

Geburtsvorbereitung

Um sich richtig auf die Geburt vorzubereiten, können Sie mit Gymnastik sowie mit Atem- und Entspannungsübungen den Vorgang der Geburt „erlernen“. Besonders die richtige Atmung spielt eine Schlüsselrolle. Denn sie garantiert Ihnen und Ihrem Kind eine optimale Sauerstoffversorgung in allen Phasen der Geburt. Die Geburtsvorbereitung umfasst auch Hinweise zum Schwangerschaftsverlauf und zur psychischen Vorbereitung auf Geburt und Wochenbett.

Einfach teilnehmen

Für eine Geburtsvorbereitung in der Gruppe benötigen Sie keine ärztliche Verordnung.^{*)} Geburtsvorbereitende Kurse stellen freiberuflich tätige Hebammen der KNAPPSCHAFT direkt in Rechnung. So brauchen Sie nicht in Vorleistung zu treten. Wenn Sie beabsichtigen, Ihr Kind in Adoptionspflege zu geben, kann Ihre Hebamme eine Geburtsvorbereitung als Einzelunterweisung ohne ärztliche Anordnung mit uns abrechnen.

^{*)} Hält Ihr Arzt eine Einzelunterweisung für erforderlich, z. B. wenn Sie an vorzeitigen Wehen oder Bettlägerigkeit leiden oder sich in stationärer Behandlung befinden, stellt er Ihnen eine Verordnung aus.

Geburtsvorbereitungskurs auch für Partner

Die KNAPPSCHAFT zahlt nicht nur werdenden Müttern die Kosten für geburtsvorbereitende Kurse. Ist der Vater des Kindes oder Ihr Partner bei der KNAPPSCHAFT versichert, übernimmt die KNAPPSCHAFT auch für ihn diese Kosten – bis zu 80 Euro. Ihr Partner benötigt dafür ebenfalls keine ärztliche Verordnung. Der Geburtsvorbereitungskurs für Partner kann nicht direkt zwischen der Hebamme und der KNAPPSCHAFT abgerechnet werden. Daher erhält Ihr Partner eine Rechnung für die Teilnahme am Kurs. Diese erstattet ihm die KNAPPSCHAFT bei Vorlage einer Teilnahmebestätigung. Sie kann schnell und einfach im geschützten Online-Kundenbereich „Meine KNAPPSCHAFT“ hochgeladen werden.

Wo bekomme ich mein Baby?

Bereits einige Zeit vor der Entbindung sollten Sie die Wahl getroffen haben, ob Sie in einem Krankenhaus, in einem Geburtshaus oder zu Hause entbinden möchten. So können Sie in Ruhe die notwendigen Vorbereitungen für die Geburt treffen.

Im Krankenhaus

Sie können sich für die Entbindung ein Vertragskrankenhaus aussuchen. Dazu melden Sie sich dort einfach an – am besten gleich nach der Feststellung der Schwangerschaft.

In vielen Krankenhäusern können Sie im Rahmen von Informationsveranstaltungen auf Wunsch die Entbindungsräume gezeigt bekommen. Dies ist eine gute Gelegenheit für Sie, sich mit dem vertraut zu machen, was Sie während der Geburt umgibt.

Ihr Anspruch auf stationäre Behandlung beginnt mit dem Tag, an dem Sie zum Zwecke der Entbindung aufgenommen werden; also unter Umständen bereits einige Tage vor der Entbindung. Die Leistung nach der Entbindung ist nicht begrenzt. Sie endet erst mit Ihrer Entlassung aus der stationären Einrichtung.

Wenn es ernst wird:

Selbstverständlich stehen in jeder Geburtsklinik kompetente Ärzte an Ihrer Seite – sowie erfahrene Hebammen. Eine Geburt richtet sich natürlich nicht nach dem Schichtplan des Krankenhauses. Daher kann es sein, dass Sie während Ihrer Geburt mehrere Hebammen

betreuen. Das ist kein Nachteil und in vielen Fällen sogar hilfreich und schön.

Hebammenrufbereitschaft

Wünschen Sie sich jedoch, mit einer Ihnen vertrauten Hebamme, die sie schon während der Geburtsvorbereitung kennen und schätzen gelernt haben, zur Geburt in die Klinik zu gehen, kommen auf Sie Kosten der sogenannten Hebammenrufbereitschaft zu. Hebammenrufbereitschaft bedeutet, dass sich die Schwangere oft gleich zu Beginn ihrer Schwangerschaft eine Hebamme aussucht, die für sie zu jeder Tages- und Nachtzeit für die Geburt zur Verfügung steht. Diese Flexibilität und Einsatzbereitschaft rechnet die Hebamme nach privatrechtlicher Absprache mit Ihnen als Hebammenrufbereitschaft ab. Die Rechnungsstellung erfolgt meist nach der Geburt während der nachgeburtlichen Betreuungsphase.

Die KNAPPSCHAFT leistet jedoch mehr!

Im Rahmen unseres Schwangerschaftspakets bezuschussen wir die Kosten für die Hebammenrufbereitschaft mit bis zu 200 Euro. Das gleiche gilt für Hebammenrufbereitschaften für Geburten im Geburtshaus oder zu Hause.

Die KNAPPSCHAFT bietet Schwangeren und Eltern von Neugeborenen in Kooperation mit „Kinderheldin“ eine Hebammenberatung online. Es beraten Sie examinierte und erfahrene Hebammen ganz individuell und kümmern sich um die aktuellen Probleme.

Sie beantworten Fragen zur Schwangerschaft und Geburt oder geben Tipps zur Vorbereitung oder Rückbildung. Die Hebammen können auch den Vätern wichtige Hinweise geben, wie sie mit der neuen Situation zu Hause umgehen sollen.

Als telemedizinischer Service werden Beratungen rund um Schwangerschaft, Geburt und Baby per Chat oder Telefon angeboten – täglich, auch an Wochenenden oder feiertags, von 7 bis 22 Uhr. Außerhalb der direkten Erreichbarkeitszeiten ist es jederzeit möglich, online einen Termin für eine Beratung zu vereinbaren. Dieses Angebot kann ebenfalls im Rahmen des Schwangerschaftspaketes in Anspruch genommen werden. Insgesamt sind Zusatzleistungen bis 200 Euro erstattungsfähig. „Kinderheldin“ kann auch dann zusätzlich genutzt werden, wenn man bereits eine Hebamme hat. Alle üblichen gesetzlichen Leistungen der Hebamme können mit der KNAPPSCHAFT über die

elektronische Gesundheitskarte abgerechnet werden.

Im Geburtshaus

Alternativ zur Entbindung im Krankenhaus übernehmen wir die Kosten bei einer Geburt im Geburtshaus – im Rahmen der Verträge zwischen dem GKV-Spitzenverband und den Hebammenverbänden.

Geburtshäuser sind selbstständige Einrichtungen unter der Leitung von Hebammen. In Geburtshäusern werden Sie während der Schwangerschaft und der ambulanten Geburt ihres Kindes sowie in der Zeit danach betreut. Geburtshäuser sollen und können keine Krankenhäuser ersetzen. Diese sind bei Risikoschwangerschaften sowie bei Komplikationen während der Geburt nach wie vor unerlässlich. Die Entbindung im Geburtshaus kommt vielmehr denjenigen entgegen, die sich bei einer normalen Geburt eine ganzheitliche Betreuung mit einem intensiven Vertrauensaufbau zur Hebamme wünschen. In den Verträgen sind neben der Höhe der Vergütung auch bestimmte Qualitätsstandards festgelegt.

In welchen Geburtshäusern aufgrund der Verträge eine Geburt möglich ist,

erfahren Sie im Internet unter www.knappschaft.de/schwangerschaft.

Zuhause

Sofern Sie sich für eine Entbindung zuhause entscheiden, sollten Sie auch in diesem Fall rechtzeitig alle Vorbereitungen treffen. Bei jeder Hausgeburt muss eine Hebamme anwesend sein. Diese beziehungsweise dieser betreut Sie auch nach der Entbindung. Über die Menge der Leistungen und die dafür anfallenden Kosten, die vor, während und nach der Entbindung anfallen, brauchen Sie sich keine Gedanken zu machen. Die Hebamme richtet ihre Rechnung direkt an die KNAPPSCHAFT.

Mutterschutz und Mutterschaftsgeld

Der gesetzliche Mutterschutz, das Mutterschutzgesetz, gehört zum Arbeitsrecht. Es hat die Aufgabe, die im Arbeitsverhältnis stehende Frau und das werdende Kind vor Gefahren, Überforderung und Gesundheitsschädigung am Arbeitsplatz, vor finanziellen Einbußen und vor dem Verlust des Arbeitsplatzes während der Schwangerschaft und einige Zeit nach der Entbindung zu schützen.

Das Mutterschutzgesetz gilt für alle Frauen, die in einem Arbeitsverhältnis

TIPP: WICHTIGE PAPIERE

Wenn Sie zur Geburt Ihres Kindes ins Krankenhaus gehen, sollten Sie den Mutterpass, Ihren Personalausweis und die Heiratsurkunde mitnehmen. Viele Krankenhäuser melden die Geburten automatisch dem zuständigen Standesamt. Andere überlassen das den Eltern. In diesem Fall bekommen Sie alle nötigen Unterlagen vom Krankenhaus ausgehändigt. Mit diesen müssen Sie sich selbst beim Standesamt um eine Geburtsurkunde und eine weitere Geburtsurkunde mit dem Vermerk „Geburtsbescheinigung für Mutterschaftshilfe (Krankenkasse)“ kümmern.

stehen, also für:

- Vollzeitbeschäftigte
- Teilzeitbeschäftigte
- Arbeitnehmerinnen in geringfügigen Beschäftigungen
- Arbeitnehmerinnen in Familienhaushalten
- Angestellte und Arbeiterinnen im öffentlichen Dienst
- Auszubildende.

GUT ZU WISSEN

Welche Staatsangehörigkeit Sie besitzen und in welchem Familienstand Sie leben, spielt dabei keine Rolle. Lediglich Ihr Arbeitsort muss in Deutschland liegen.

Schutzfristen

Die Mutterschutzfristen ermöglichen es Ihnen, sich völlig unbelastet von einer beruflichen Arbeitsleistung auf Ihr Kind einzustellen und sich zu erholen. Der Arbeitgeber ermittelt den Beginn der Schutzfrist vor der Entbindung aufgrund eines Zeugnisses, in dem der Arzt oder die Hebamme den voraussichtlichen Tag der Entbindung angegeben hat.

Vor der Entbindung: Grundsätzlich dürfen Sie als werdende Mutter in den letzten sechs Wochen vor der Entbindung nicht arbeiten. Allerdings können Sie sich selbst ausdrücklich zur Arbeit bereiterklären. Natürlich können Sie diese Erklärung jederzeit widerrufen.

Nach der Entbindung: Das Beschäftigungsverbot für die Zeit nach der Entbindung erstreckt sich generell auf acht Wochen. Für Mütter mit Früh- und Mehrlingsgeburten oder von Kindern mit Behinderung^{*)} beträgt es 12 Wochen. Bei Frühgeburten und sonstigen vorzeitigen Entbindungen verlängert sich die 12-wöchige Schutzfrist: nämlich zusätzlich um den Zeitraum, den Sie von der sechswöchigen Schutzfrist vor der Entbindung aufgrund der Frühgeburt nicht in Anspruch nehmen konnten.

*) Die Behinderung muss vor Ablauf von 8 Wochen nach der Entbindung nach gesetzlichen Bestimmungen ärztlich festgestellt werden.

Besonderer Kündigungsschutz

Als werdende Mutter sollten Sie Ihrem Arbeitgeber Ihre Schwangerschaft und den mutmaßlichen Tag der Entbindung mitteilen, sobald Ihnen Ihr Zustand bekannt ist. Nur so kann Ihr Arbeitgeber seine Pflichten auf dem Gebiet des Mutterschutzes erfüllen. Ist Ihrem Arbeitgeber Ihre Schwangerschaft bekannt, darf er Ihnen von diesem Zeitpunkt an **während der Schwangerschaft und in den anschließenden vier Monaten** nach der Entbindung nicht kündigen.

Eine Kündigung ist unwirksam, wenn Sie Ihrem Arbeitgeber innerhalb von zwei Wochen nach Zugang der Kündigung Ihre Schwangerschaft oder Entbindung mitteilen. Haben Sie diese Frist verpasst? In folgenden Fällen überschreiten Sie die Frist unverschuldet und die Kündigung ist unwirksam:

- Sie wissen zum Zeitpunkt der Kündigung noch nicht von Ihrer Schwangerschaft.
- Sie sind an der rechtzeitigen Mitteilung über Ihren Zustand gehindert (z. B. wenn Sie die Kündigung während Ihres Urlaubs erhalten).



„Ich will, dass es meinem Baby von Anfang an gutgeht. Daher nutze ich in der Schwangerschaft jede kostenfreie Vorsorgeuntersuchung der KNAPPSCHAFT. So brauche ich mir keine Sorgen zu machen. Und die Belohnung durch den AktivBonus junge Familie kommt mir gerade recht.“

Julia, Erzieherin, aus Düsseldorf

Sie müssen die Mitteilung in diesen Fällen unverzüglich nachholen.

Mutterschaftsgeld und Arbeitgeberzuschuss

Sie erhalten Mutterschaftsgeld, wenn Sie als Kundin der KNAPPSCHAFT bei Beginn der Schutzfrist

- in einem Arbeitsverhältnis stehen **oder**
- in Heimarbeit beschäftigt sind,
- **oder** Ihr Arbeitgeber das Arbeitsverhältnis während Ihrer Schwangerschaft zulässig aufgelöst hat.

Das gilt auch, wenn Ihr Arbeitsverhältnis während der Schutzfrist beginnt.

So hoch ist Ihr Mutterschaftsgeld

Als Mutterschaftsgeld bekommen Sie das kalendertägliche Netto-Arbeitsentgelt, das sich aus Ihrem Entgelt der letzten drei abgerechneten Kalendermonate vor Beginn der Schutzfrist ermittelt. Das Mutterschaftsgeld seitens der Krankenkasse beträgt höchstens 13 Euro pro Tag. Übersteigt Ihr kalendertägliches Netto-Arbeitsentgelt den Betrag von 13 Euro, zahlt Ihr Arbeitgeber die Differenz als Zuschuss, solange das Arbeitsverhältnis besteht.

TIPP

Stellen Sie den Antrag auf Mutterschaftsgeld bereits vor der Entbindung. Damit Sie das Mutterschaftsgeld schon vor der Entbindung erhalten können, fügen Sie dem Antrag einfach eine Bescheinigung Ihres Arztes über den voraussichtlichen Tag der Entbindung bei. Oder laden Sie diese Bescheinigung einfach über Ihren geschützten Online-Kundenbereich „Meine KNAPPSCHAFT“ hoch.

„Meine KNAPPSCHAFT“ jetzt als App.

Unter www.knappschaft.de/meineknappschaft haben wir hierzu umfassende Informationen für Sie zusammengestellt.

Mutterschaftsgeld in weiteren Fällen

Erfüllen Sie nicht die vorstehend genannten Voraussetzungen, weil Sie z. B. bei Beginn der Schutzfrist vor der Entbindung nicht in einem Arbeitsverhältnis stehen? Dann erhalten Sie ebenfalls Mutterschaftsgeld, wenn Sie bei Beginn der sechsten Woche vor der Entbindung mit Anspruch auf Krankengeld bei der KNAPPSCHAFT versichert sind. Zum Beispiel wenn Sie Arbeitslosengeld beziehen. Das Mutterschaftsgeld wird dann in Höhe des Krankengeldes gezahlt.

NICHT VERGESSEN:**ENTBINDUNG NACHWEISEN**

Damit Sie das Mutterschaftsgeld auch nach der Entbindung erhalten können, senden Sie der KNAPPSCHAFT bitte nach der Geburt die Geburtsurkunde zu. Die Geburtsurkunde, die für die Zahlung von Mutterschaftsgeld benötigt wird, stellt das Standesamt gebührenfrei aus. Sie trägt den Aufdruck „Geburtsbescheinigung für Mutterschaftshilfe (Krankenkasse)“. Bei einer Totgeburt wird die Entbindung durch eine Sterbeurkunde nachgewiesen.

So lange erhalten Sie Mutterschaftsgeld

Mutterschaftsgeld können Sie während der Schutzfristen vor und nach der Entbindung und für den Entbindungstag selbst erhalten.

So beantragen Sie Mutterschaftsgeld

Das Antragsformular für die Beantragung von Mutterschaftsgeld können Sie aus unserem Download-Bereich für Anträge der Krankenversicherung herunterladen. Natürlich können Sie den Antrag auch schnell und einfach über Ihren geschützten Online-Kundenbereich „Meine KNAPPSCHAFT“ auf unserer Internetseite stellen. Dort fin-

den Sie auch weitere nützliche Services rund um die Familie.

Melden Sie sich dazu einfach an unter: www.knappschaft.de/meineknappschaft

Wann ruht der Anspruch auf Mutterschaftsgeld?

Ihr Anspruch auf Mutterschaftsgeld ruht, soweit und solange Sie beitragspflichtiges Arbeitsentgelt aus einem Beschäftigungsverhältnis oder Arbeitseinkommen aufgrund einer selbstständigen Tätigkeit erhalten. Bitte teilen Sie der KNAPPSCHAFT umgehend mit, wenn Sie während des Bezuges von Mutterschaftsgeld Arbeitsentgelt oder Arbeitseinkommen erzielen. Im Zweifelsfall berät die KNAPPSCHAFT Sie gerne.

Mutterschaftsgeld ist abgabefrei

Für das Mutterschaftsgeld brauchen Sie keine Steuern und Sozialabgaben zu zahlen.

Ihr Versicherungsschutz

Während Sie Mutterschaftsgeld beziehen, bleibt Ihr Versicherungsschutz selbstverständlich erhalten.

GUT ZU WISSEN

Der Bonus gilt für alle weiblichen Versicherten, die ein Kind bekommen haben. Voraussetzung ist, dass die Mutter zum Zeitpunkt der Auszahlung bei der KNAPPSCHAFT versichert ist und mindestens 80% der Vorsorgemaßnahmen wahrgenommen hat. Bei Mehrlingsgeburten erhöht sich der Bonus nicht.

AktivBonus junge Familie

Gesundheitsvorsorge beginnt nicht erst mit der Geburt Ihres Kindes, sondern bereits mit Beginn der Schwangerschaft. Daher bieten wir Ihnen einen Sonderbonus an: Mit dem AktivBonus junge Familie fördern und belohnen wir Ihre kontinuierliche Vorsorge für Sie und Ihr Baby in der Zeit der Schwangerschaft sowie bis zur Geburt.

So geht's:

1. Als Versicherte der KNAPPSCHAFT nehmen Sie von der Feststellung der Schwangerschaft bis zur Geburt einfach die nach den Mutterschafts-Richtlinien vorgesehenen Vorsorgeuntersuchungen in Anspruch.
2. Als Nachweis über die Untersuchungen dient der Mutterpass. Nach der Geburt Ihres Babys können Sie uns diesen

für den AktivBonus junge Familie bis zum 31. März des Folgejahres einreichen. Das geht persönlich oder Sie senden uns Kopien der Einträge zu. Die Unterlagen mit einem kurzen Anschreiben gehen per Post an KNAPPSCHAFT, 45095 Essen oder Sie laden sie in Ihrem Online-Kundenbereich hoch.

„Meine KNAPPSCHAFT“ jetzt als App.

Unter www.knappschaft.de/meine-knappschaft haben wir hierzu umfassende Informationen für Sie zusammengestellt.

3. Stimmt alles, wird Ihr Bonus von 50 Euro ausgezahlt. Selbstverständlich werden Kopien des Mutterpasses nach der Prüfung vernichtet und Ihr Datenschutz gewahrt.

Elternzeit und Elterngeld

Nach Ablauf der Schutzfrist nach der Entbindung haben die Mutter oder der Vater oder auch beide zusammen Anspruch auf Elterngeld. Sind Mutter oder Vater Arbeitnehmer, haben sie außerdem Anspruch auf Elternzeit. Während der Elternzeit bleiben Sie selbstverständlich bei der KNAPPSCHAFT versichert.

Zuständig für die Ausführung des Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetzes sind die von den Landesregierungen bestimmten Elterngeldstellen. Diese sind bei unterschiedlichen Behörden, z. B. bei Jugend- oder Versorgungsämtern, angegliedert.

Weitere Informationen finden Sie in der Broschüre „Elterngeld, ElterngeldPlus und Elternzeit“ des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend.

Vorsorgeuntersuchungen für Ihr Kind

Kostenfreie Vorsorge für maximale Sicherheit

Kinderuntersuchungen tragen dazu bei, die Säuglings- und Kindersterblichkeit sowie das Krankheitsrisiko Ihres Kindes zu verringern. Die Untersuchungen dienen der Früherkennung von Krankheiten, die eine normale körperliche und geistige Entwicklung Ihres Kindes erheblich gefährden. Die KNAPPSCHAFT hat es sich zur Aufgabe gemacht, derartige Risiken zu verringern und die frühestmögliche Behandlung von Krankheiten sicherzustellen. Daher übernimmt die KNAPPSCHAFT derzeit die Kosten für 11 ärztliche Untersuchungen und drei zusätzliche Untersuchungen für Kinder und Jugendliche.

Die Beobachtung des Kindes durch die Eltern ist sehr wichtig. Doch sie kann nicht den Arztbesuch ersetzen. In den Vorsorgeuntersuchungen erkennt der Arzt angeborene oder sich erst entwickelnde Gesundheitsstörungen. So

kann Ihr Kind bei Fehlbildungen und drohender Behinderung rechtzeitig behandelt werden.

Die Vorsorgeuntersuchungen für Ihr Kind sind kostenfrei. Worauf warten Sie also? Vereinbaren Sie direkt einen Termin beim Kinderarzt für die anstehenden Untersuchungen. **Für die Gesundheit Ihres Kindes.**

Frühe Vorsorge, frühe Behandlung

Die Vorsorgeuntersuchungen nach der Geburt sind für Ihr Kind ebenso wichtig wie die Untersuchungen während der Schwangerschaft. Der Arzt prüft, ob Ihr Kind die Geburt gut überstanden hat, ob das **Nervensystem, Sinnesorgane, Skelett, Herz, Lunge** usw. normal arbeiten und sich weiterentwickeln.

In den ersten Lebensjahren macht Ihr Kind die wichtigsten körperlichen und geistigen Entwicklungsschritte.

Die Untersuchungen in diesen frühen Jahren sind terminlich so geplant, dass individuelle Entwicklungsunterschiede berücksichtigt sind, der Arzt aber Verzögerungen, Behinderungen oder Krankheiten rechtzeitig erkennt. Dadurch kann der Arzt unmittelbar eine Frühbehandlung oder Frühförderung einleiten. Diese führt meist zu einer wesentlichen Besserung oder völligen Heilung eines Kindes.

Vorsorge im Schul- und Jugendalter

Die KNAPPSCHAFT bietet für Ihre mitversicherten Kinder zwei zusätzliche Kinderuntersuchungen (U10/U11) und eine weitere Jugendgesundheitsuntersuchung (J2) an.

Die zusätzlichen **Kinderuntersuchungen U10 und U11** schließen die zeitliche Lücke zwischen den bereits gesetzlich vorgesehenen Kinderuntersuchungen U9 und J1.

Die U10 findet im Alter von sieben bis acht Jahren statt. Sie ist die erste zusätzliche Kinderuntersuchung im Schulalter.

Die U11, die im Alter von neun bis zehn Jahren erfolgt, dient unter anderem dazu, das gesunde Verhalten Ihres Kindes zu fördern.

Auch im Jugendalter ist Vorsorge essenziell. Ziel der Jugendgesundheitsuntersuchung (J1) ist es, Risikofaktoren (z. B. gesundheitsgefährdendes Verhalten durch Rauchen, Alkohol- oder Drogenkonsum) frühzeitig zu erkennen und eine Fehlentwicklung in der Pubertät zu verhindern. Daher ist diese Untersuchung grundsätzlich für 13- bis 14-jährige Jugendliche vorgesehen. Um allerdings den unterschiedlichen Entwicklungsphasen dieser Altersgruppe gerecht zu werden, kann Ihr Kind diese Jugendgesundheitsuntersuchung vom 12. bis zum 15. Lebensjahr in Anspruch nehmen.

Die Vorsorgeuntersuchungen im Überblick

Die ärztlichen Vorsorgeuntersuchungen – inklusive der drei zusätzlichen Untersuchungen der KNAPPSCHAFT – im Überblick:

| Untersuchung | Alter | Ort |
|--------------|---|---|
| U1 | Neugeborene – unmittelbar nach der Geburt | Krankenhaus/Klinik (ausgenommen Hausgeburten) |
| U2 | 3. - 10. Lebenstag | Krankenhaus/Klinik (ggf. vom Haus- oder Kinderarzt) |
| U3 | 4. - 5. Lebenswoche | Haus- oder Kinderarzt |
| U4 | 3. - 4. Lebensmonat | Haus- oder Kinderarzt |
| U5 | 6. - 7. Lebensmonat | Haus- oder Kinderarzt |
| U6 | 10. - 12. Lebensmonat | Haus- oder Kinderarzt |
| U7 | 21. - 24. Lebensmonat | Haus- oder Kinderarzt |
| U7a | 34. - 36. Lebensmonat | Haus- oder Kinderarzt |
| U8 | 46. - 48. Lebensmonat | Haus- oder Kinderarzt |
| U9 | 60. - 64. Lebensmonat | Haus- oder Kinderarzt |
| U10 | 7. - 8. Lebensjahr | Haus- oder Kinderarzt Zusatzleistung der KNAPPSCHAFT |
| U11 | 9. - 10. Lebensjahr | Haus- oder Kinderarzt Zusatzleistung der KNAPPSCHAFT |

Früherkennungsuntersuchungen von Jugendlichen

| Untersuchung | Alter | Ort |
|--------------|----------------------|---|
| J1 | 13. - 14. Lebensjahr | Haus- oder Kinderarzt |
| J2 | 16. - 17. Lebensjahr | Haus- oder Kinderarzt Zusatzleistung der KNAPPSCHAFT |



Zu allen Terminen

Bei allen 14 aufgeführten Früherkennungsuntersuchungen überprüft der Arzt, ob Ihr Kind sich altersgerecht entwickelt. Dazu gehören immer wieder eine umfassende körperliche Untersuchung, eine Prüfung der Sinnesorgane und der Bewegungsfähigkeiten.

Ganz wichtig sind auch Ihre Beobachtungen:

- Teilen Sie dem Arzt mit, wenn Ihnen etwas auffällig erscheint.
- Informieren Sie den Arzt auch über Erkrankungen in der Familie, wie z. B. Allergien.

Medizinische Vorsorge- und Rehabilitationsmaßnahmen für Mütter und Väter

Berufstätige und nicht (mehr) berufstätige Mütter/Väter sind durch ihre vielfachen Belastungen in immer stärkerem Maße komplexen Gesundheitsstörungen ausgesetzt. Um eine Gesundheitsgefährdung zu vermeiden oder die angegriffene Gesundheit wiederherzustellen, bieten wir spezielle Maßnahmen an.

Ganzheitliche Therapie

Verschiedene Träger haben es sich zur Aufgabe gemacht, den spezifischen Gesundheitsstörungen von Müttern und Vätern im Rahmen stationärer Maßnahmen mit einer umfassenden ganzheitlichen Therapie zu begegnen. Diese stationären Maßnahmen wenden sich an in besonderem Maße belastete und in ihrer Gesundheit gefährdete Mütter und Väter, die noch Kinder betreuen und versorgen und somit in Familienverantwortung stehen.

Die Maßnahme kann in Form einer Mutter/Vater-Maßnahme oder einer Mutter/Vater-Kind-Maßnahme erfolgen

und ist generell auf **längstens drei Wochen** begrenzt. Eine Verlängerung ist möglich, wenn dafür medizinische Gründe vorliegen. Eine Wiederholungsmaßnahme ist grundsätzlich nicht vor Ablauf von vier Jahren möglich.

Was bezahlt die KNAPPSCHAFT?

Die KNAPPSCHAFT übernimmt den mit den Einrichtungen vereinbarten Tagessatz nach vorheriger Genehmigung in voller Höhe. Sie leisten lediglich den gesetzlich vorgeschriebenen Eigenanteil in Höhe von zehn Euro pro Tag. Haben Sie die Belastungsgrenze erreicht? Dann können Sie natürlich von diesem Eigenanteil befreit werden.

Familienversicherung

Sie möchten, dass Ihr Baby bei uns familienversichert wird? Dann melden Sie es bitte möglichst bald an.

Im Online-Kundenbereich „Meine KNAPPSCHAFT“ finden Sie viele nützliche Services und Informationen rund um Ihren Krankenversicherungsschutz. Natürlich auch für Ihre familienversicherten Angehörigen!

Schauen Sie mal vorbei auf www.knappschaft.de/meineknappschaft

„Meine KNAPPSCHAFT“ jetzt als App



IMPRESSUM

Herausgegeben von:
Deutsche Rentenversicherung
Knappschaft-Bahn-See
Pieperstraße 14–28, 44789 Bochum

www.knappschaft.de/schwangerschaft

Bildnachweise:
© SolStock/iStock
© KatarzynaBialasiewicz/iStock
© Westend61/GettyImages
© max-kegfire/iStock
© splendens/iStock

Nachdruck, auch auszugsweise, ist
nur mit ausdrücklicher Genehmigung
des Herausgebers gestattet.

Stand: Januar 2023